

Geschäftsordnung alte Fassung	Geschäftsordnung neue Fassung
<p style="text-align: center;">§ 10 Anträge der Fraktionen, Gruppen oder Ratsmitglieder</p> <p>(1) Anträge müssen schriftlich gestellt und spätestens am zehnten Tag vor dem Tag der Ratssitzung bis 15.00 Uhr in den Diensträumen der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters eingegangen sein. Fällt dieser Tag auf einen Sonnabend, einen Sonntag oder einen gesetzlichen Feiertag, so müssen die Anträge spätestens am letzten davor liegenden Arbeitstag eingegangen sein. Die Übermittlung einer Fernkopie (Telefax) oder einer E-Mail an die Oberbürgermeisterin oder den Oberbürgermeister genügt zur Fristwahrung, wenn das schriftliche Original am folgenden Arbeitstag bis 12.00 Uhr eingeht.</p> <p>(2) Wird ein Antrag von einer Fraktion oder Gruppe gestellt, genügt die Unterschrift der Fraktions- bzw. Gruppenvorsitzenden oder des Fraktions- bzw. Gruppenvorsitzenden oder einer Stellvertreterin oder eines Stellvertreters.</p> <p>(3) Jeder Antrag kann von der Antragstellerin oder dem Antragsteller zurückgezogen werden, jedoch von jeder Antragsberechtigten und jedem Antragsberechtigten wieder aufgenommen werden.</p> <p>(4) Jedes Ratsmitglied hat das Recht, im Rat Anträge zu stellen, ohne der Unterstützung durch andere Ratsmitglieder zu bedürfen. In der Ratssitzung werden Anträge der Fraktionen oder Gruppen vor den Anträgen der einzelnen Ratsmitglieder beraten.</p> <p>(5) Vor einer Beschlussfassung des Rates in der Sache sind die Anträge im Verwaltungsausschuss vorzubereiten. Die Vorbereitung im Verwaltungsausschuss ist in Angelegenheiten der Selbstorganisation des Rates, in Angelegenheiten des Verfahrens des Rates und vor der Fassung von Vorbehaltsbeschlüssen nicht erforderlich. Anträge, deren Verwirklichung eine sachliche oder fachliche Prüfung oder die Bereitstellung von Mitteln erfordert, sind zunächst in die zuständigen Fachausschüsse zu überweisen.</p> <p>(6) Jede Fraktion, jede Gruppe oder jedes Ratsmitglied kann - auch mündlich in der Sitzung - als Antrag zur Geschäftsordnung beantragen, dass der Rat sich mit einem bestimmten Antrag, Änderungs- oder Zusatzantrag nicht befasst (Antrag auf Nichtbefassung). Der Nichtbefassungsbeschluss bedarf der Stimmen von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten</p>	<p style="text-align: center;">§ 10 Anträge der Fraktionen, Gruppen oder Ratsmitglieder</p> <p>(1) <i>unverändert</i></p> <p>(2) <i>unverändert</i></p> <p>(3) <i>unverändert</i></p> <p>(4) <i>unverändert</i></p> <p>(5) <i>unverändert</i></p> <p>(6) Über die Umsetzung beschlossener Anträge erstattet die Verwaltung dem Rat halbjährlich schriftlich Bericht.</p> <p>(7) <i>entspricht Abs. 6 a.F.</i></p>

<p style="text-align: center;">§ 34 Anträge der Fraktionen, Gruppen oder Ausschussmitglieder in den Fachausschüssen</p>	<p style="text-align: center;">§ 34 Anträge der Fraktionen, Gruppen oder Ausschussmitglieder in den Fachausschüssen</p>
<p>(1) Die Ausschüsse verhandeln im Rahmen ihrer sachlichen Zuständigkeit nach § 33.</p> <p>(2) Antragsberechtigt sind Fraktionen, Gruppen, die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister und jedes Ausschussmitglied. Anträge müssen schriftlich gestellt werden und spätestens am zehnten Tag vor dem Tag der Ausschusssitzung bis 15.00 Uhr in den Diensträumen der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters eingegangen sein. Findet die Ausschusssitzung montags statt, müssen die Anträge spätestens am zwölften Tag vor dem Tag der Ausschusssitzung bis 15.00 Uhr in den Diensträumen der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters eingegangen sein. § 10 Absatz 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend. Verspätet eingereichte Anträge werden in der darauf folgenden Sitzung behandelt. Die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister leitet die Anträge an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des für diesen Antrag zuständigen Ausschusses weiter.</p> <p>(3) Jeder Antrag kann von der Antragstellerin oder dem Antragsteller zurückgezogen werden, jedoch von jeder und jedem Antragsberechtigten wieder aufgenommen werden.</p> <p>(4) Auf Verlangen der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters, einer Fraktion, einer Gruppe oder eines Ausschussmitgliedes kann der Ausschuss in dringlichen Fällen mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner stimmberechtigten Mitglieder zu Beginn der Sitzung beschließen, dass über Beratungsgegenstände, die nicht auf der Tagesordnung stehen, beraten wird. § 11 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 gelten entsprechend.</p> <p>(5) Änderungs- und Zusatzanträge können in der Sitzung gestellt werden. Sie müssen der Ausschussvorsitzenden oder dem Ausschussvorsitzenden schriftlich formuliert vorliegen, bevor der Ausschuss über den Antrag entscheidet.</p> <p>(6) In der Sitzung können Anträge zur Geschäftsordnung mündlich gestellt werden.</p> <p>(7) Anträge von Ratsfrauen oder Ratsherren, die nicht Mitglieder des Verwaltungsausschusses sind, werden dem Verwaltungsausschuss als entscheidungsbefugtem Organ nur dann zugeleitet, wenn der Ausschuss den Antrag nicht abgelehnt hat. Anträge von Ausschussmitgliedern, die nicht Ratsfrauen oder Ratsherren sind, werden dem Verwaltungsausschuss oder dem Rat nur dann zugeleitet, wenn der Ausschuss den Antrag nicht abgelehnt hat.</p> <p>(8) Anträge zum Haushaltsplanentwurf, die vom Fachausschuss oder vom Ausschuss für Haushalt, Finanzen und Rechnungsprüfung abgelehnt werden, gelten für den weiteren Gang der Haushaltsplanberatungen als erledigt. Die Antragstellerin oder der Antragsteller kann sie nach Maßgabe seiner Antragsbefugnis zu den Beratungen im Verwaltungsausschuss oder im Rat erneut einbringen.</p>	<p>(1) <i>unverändert</i></p> <p>(2) Antragsberechtigt sind Fraktionen, Gruppen, die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister und jedes Ausschussmitglied. Anträge müssen schriftlich gestellt werden und spätestens am zehnten Tag vor dem Tag der Ausschusssitzung bis 15.00 Uhr in den Diensträumen der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters eingegangen sein. Findet die Ausschusssitzung montags statt, müssen die Anträge spätestens am zwölften Tag vor dem Tag der Ausschusssitzung bis 15.00 Uhr in den Diensträumen der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters eingegangen sein. § 10 Absatz 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend. Verspätet eingereichte Anträge werden in der darauf folgenden Sitzung behandelt. Die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister leitet die Anträge an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des für diesen Antrag zuständigen Ausschusses weiter. § 10 Abs. 6 gilt entsprechend.</p> <p>(3) <i>unverändert</i></p> <p>(4) <i>unverändert</i></p> <p>(5) <i>unverändert</i></p> <p>(6) <i>unverändert</i></p> <p>(7) <i>unverändert</i></p> <p>(8) <i>unverändert</i></p>